

Fußballförderverein TSV Schwabhausen e.V.

## MIETVERTRAG

Zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als werbende Firma (nachfolgend als „Firma“ bezeichnet) und dem

Fußballförderverein TSV Schwabhausen e.V

(nachfolgende „Vermieter“ genannt), kommt folgender Mietvertrag zustande:

1. Der Vermieter vermietet auf der Sportplatzanlage eine Sportbarriere aus Alucobond-Platten in einem Stahlrohrgestänge. Die Barriere hat eine Höhe von 75 cm und umschließt das Hauptfeld.
2. Die Firma mietet \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) laufende Meter dieser Barriere als Werbefläche zum Mietzins von jährlich EUR 45,- (in Worten: fünfundvierzig) zzgl. MwSt. je laufenden Meter. Die Jahresmiete beträgt demnach \_\_\_\_\_ mal **45,00** EUR = \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_) zzgl. MwSt
3. Die Miete ist bei der Rechnungsstellung im voraus fällig und zahlbar. Zahlungen werden an den Vermieter auf dessen Konto geleistet. Kontoverbindung: Sparkasse Dachau, BLZ 700 515 40, Konto-Nr. 540914.  
**IBAN: DE5370051540 0000 540914, BIC BYLADEM1DAH**
4. Mietvertrag wird auf fünf Jahre von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.  
Anschließend verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
5. Mit Rechnungstellung wird die Werbefläche zur Verfügung gestellt, bleibt jedoch Eigentum des Vermieters. Kosten der Beschriftung trägt die Firma.  
Anstößige Werbung ist nicht erlaubt. Die Beschriftung erfolgt durch ein spezielles Lackierverfahren. Schäden, die durch plötzliche Einwirkung von außen entstehen, werden vom Vermieter auf seine Kosten beseitigt.
6. Gerichtsstand ist Dachau. Mündliche Abreden sind unwirksam.
7. Die Firma hat eine Vertragsdurchschrift erhalten.

Schwabhausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter